

27.09.2012

Drucksache 158/12

Ausschreibung der Stelle des Kreisdirektors (m/w)

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreisausschuss	29.10.2012	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	30.10.2012	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung
Berichterstattung	Landrat Michael Makiolla

Budget	01	Zentrale Verwaltung
Produktgruppe	01.07	Personal
Produkt	01.07.01	Personalplanung, -entwicklung u. -beschaffung
Haushaltsjahr	2012	Ertrag/Einzahlung [€]
		Aufwand/Auszahlung [€] 5.000

Beschlussvorschlag

Aufgrund des Ablaufs der Wahlzeit des Amtsinhabers wird die Stelle des Kreisdirektors (m/w) ausgeschrieben. Der Landrat wird beauftragt das Verfahren durchzuführen.

Sachbericht

Der Kreistag bestellt einen Allgemeinen Vertreter des Landrates. Dabei kann er entscheiden, ob er aus den leitenden hauptamtlichen Beamten des Kreises einen Allgemeinen Vertreter widerruflich bestellt oder einen kommunalen Wahlbeamten als Allgemeinen Vertreter für die Dauer von acht Jahren wählt, der dann die Amtsbezeichnung „Kreisdirektor“ trägt. (§ 47 Abs. 1 Kreisordnung NRW). Der Kreistag hat sich für die zweite Alternative entschieden (§ 16 Hauptsatzung Kreis Unna).

Die Wahl des Kreisdirektors (m/w) darf frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle erfolgen; die Stelle ist auszuschreiben, bei Wiederwahl kann hiervon abgesehen werden (§ 47 Abs. 2 Kreisordnung NRW in Verbindung mit § 71 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW).

Der Kreisdirektor (m/w) muss über die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst, sowie über eine mehrjährige praktische Erfahrung in einer dem Amt angemessenen hauptamtlichen Verwaltungstätigkeit verfügen (§ 47 Abs. 1 Kreisordnung NRW). Dies ist bei der Ausschreibung der Stelle zu berücksichtigen.

Der **Ausschreibungstext** lautet:

„Beim Kreis Unna ist zum 02.03.2013 die Stelle eines

Kreisdirektors (m/w)

als allgemeinem Vertreter (m/w) des Landrates zu besetzen.

Mit der Funktion ist eine Dezernententätigkeit verbunden. Der Amtsinhaber ist gemäß § 47 Abs. 4 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zum Kämmerer bestellt worden. Die Festlegung des zukünftigen Aufgabenbereiches bleibt jedoch vorbehalten.

Bewerber (m/w) müssen nach § 47 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 5 Abs. 1 und 3 der Laufbahnverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen über die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst sowie über eine mehrjährige praktische Berufserfahrung in einer dem Amt angemessenen hauptamtlichen Verwaltungstätigkeit verfügen. Umfassende Kenntnisse und Erfahrungen sollten möglichst in leitenden Funktionen der kommunalen Verwaltung erworben worden sein.

Der Kreisdirektor (m/w) wird für die Dauer von acht Jahren in das Beamtenverhältnis auf Zeit (Wahlbeamter (m/w)) berufen. Die Besoldung richtet sich nach der Eingruppierungsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und erfolgt nach der Besoldungsgruppe B5 Bundesbesoldungsgesetz. Daneben wird eine Aufwandsentschädigung nach den geltenden Vorschriften gezahlt.

Der Kreis Unna umfasst acht Städte und zwei Gemeinden mit insgesamt rund 410.000 Einwohnern. Die Städte und Gemeinden und der Kreis bieten ein attraktives Kultur-Freizeit- und Sportangebot und verfügen über eine hervorragende Infrastruktur. Die Kreisstadt Unna mit rund 66.000 Einwohnern ist Sitz der Kreisverwaltung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit entsprechenden Unterlagen (ausführlicher Lebenslauf, aktuelles Lichtbild, Zeugnisse, Nachweis der bisherigen Tätigkeit) bis zum

21. Dezember 2012 unter dem Kennwort „Bewerbung Kreisdirektor (m/w)“ an den

Landrat des Kreises Unna
Herrn Michael Makiolla
-persönlich -
Friedrich-Ebert-Straße 17
59425 Unna.“

Die Veröffentlichung der Ausschreibung erfolgt im November 2012 in regionalen und überregionalen Printmedien sowie im Internet. Die Bewerbungsfrist endet am 21.12.2012. Die Wahl eines Bewerbers (m/w) soll möglichst in der Sitzung des Kreistages am 26.02.2013 erfolgen.

Anlagen

keine